

Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. A.

Kellerei Zeitung des Bezirke

Bezugspreis: Vierteljährlich 2,50 Mk. ohne Porto. — Einzelne Nummern 10 Pf. — Fernsprecher: Amt Dippoldiswalde Nr. 3. Gemeindevorstands-Kontokonto Nr. 3. — Postkontokonto: Dresden 12548.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Dippoldiswalde

Anzeigenpreise: Die sechs-spaltigen Zeilen zu 100 Pf. oberhalb des Hauptmannschafts- u. v. a. im amtlichen Teil sind von Gebühren die Zeile 10 Pf. — Einzelne und Reklamen 25 Pf.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 4

Sonnabend den 6. Januar 1923

89. Jahrgang

Bekanntmachung, betreffend die Entrichtung der Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1922.

Auf Grund des § 144 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichteten Personen, die eine selbständige gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben, die Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen in den Finanzamtsbezirken Dippoldiswalde und Heidenau aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im Jahre 1922 bis spätestens Ende Januar 1923 den unterzeichneten Finanzämtern schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebs im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Auch Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Schriftsteller, Künstler usw.) sind steuerpflichtig.

Auch kleinste Betriebe sind steuerpflichtig; eine Steuerbefreiung für Betriebe mit nicht mehr als 3000 M. Umsätze besteht nach dem Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 nicht mehr.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder Verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Die Einreichung der Erklärung kann durch erforderlichenfalls zu wiederholende Geldstrafen bis zu je 500 M. erzwungen werden. Umwandlung in Haft ist zulässig. Wer meint, zur Erfüllung der Aufforderung nicht verpflichtet zu sein, hat dies dem Finanzamt rechtzeitig unter Vorlegung der Gründe mitzuteilen (§ 202 der Reichsabgabenordnung).

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wesentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steueranteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer oder mit Gefängnis. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Bis zu zwei Stück können von jedem Steuerpflichtigen bei den unterzeichneten Finanzämtern kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Nichteinreichung einer Erklärung kann durch eine Ordnungsstrafe geahndet werden, soweit nicht auf Hinterziehungsstrafen zu erkennen ist.

Bei verspäteter Einreichung der Umsatzsteuererklärung ist das Finanzamt berechtigt, einen Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer aufzuerlegen. Sind Aufzeichnungen über die vereinnahmten Entgelte nicht geführt worden und wird den Verpflichtungen über Auskunftserteilung usw. nicht genügt, so kann der Betrag der steuerpflichtigen Umsätze geschätzt werden.

Gleichzeitig werden die zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen verpflichteten Personen hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß sie nach § 37 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 in der Fassung des Gesetzes vom 8. April 1922 innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres eine Vorauszahlung auf die entstandene Steuer zu leisten haben. Ist der Steuerabschnitt das Kalendervierteljahr oder ein kürzerer Zeitabschnitt und ist die Steuer nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Steuerabschnitt fällt, veranlagt und fällig geworden, so ist die Vorauszahlung in Höhe des Betrags zu leisten, der sich aus der Steuererklärung ergibt. Ist der Steuerabschnitt länger als ein Kalendervierteljahr, so erhält der Steuerpflichtige im Monat März eine Aufforderung zur Abgabe von Voranmeldungen zum Zwecke der Entrichtung von Vorauszahlungen unter Verwendung der beigelegten Zahlkarten, in denen die in dem abgelaufenen Kalendervierteljahre vereinnahmten Entgelte, soweit sie umsatzsteuerpflichtig sind, mit ihrem Ge-

samtbetrag aufzuführen sind; gleichzeitig ist die aus diesem Betrage zu erreichende Vorauszahlung zu leisten.

Gibt der Steuerpflichtige bei vierteljährlicher Versteuerung eine Steuererklärung oder — bei jährlicher Versteuerung — eine Voranmeldung innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalendervierteljahres nicht ab, so bemisst die Steuerstelle die Vorauszahlung auf mindestens ein Viertel der für das vorausgegangene Kalenderjahr veranlagten Steuer. Erforderlichenfalls wird geschätzt.

Uebersteigt die am Schlusse des Steuerabschnitts auf Grund der Veranlagung für die Gesamtumsätze festgesetzte Steuer den Gesamtbetrag der Vorauszahlungen um mehr als 20 v. H. der Vorauszahlungen, so erhöht sich die Steuer um 10 v. H. dieses überschüssigen Betrages. Es liegt daher im Interesse der Steuerpflichtigen, die Vorauszahlungen in solcher Höhe zu leisten, daß die endgültig zu veranlagende Steuer annähernd gedeckt ist. Für nicht fristgemäß eingegangene Vorauszahlungen werden Verzugszinsen berechnet, die von dem Betrage der Vorauszahlung in Abzug gebracht werden. Ueberschießende Beträge werden gegebenenfalls mit Zinsen zurückbezahlt oder auf die nächste Vorauszahlung angerechnet.

Beispiel zur Darstellung der Nachteile, die sich für den Steuerpflichtigen aus der nicht fristgemäßen und unzureichenden Leistung von Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer ergeben:

Ein Umsatzsteuerpflichtiger, dessen Umsätze nach Ablauf des Kalenderjahres auf 16 000 000 M. festgesetzt worden sind, hat im Laufe des Kalenderjahres Vorauszahlungen geleistet:

1. am 2. Juni in Höhe von	73 000 M.
2. „ 14. Juli in Höhe von	50 000 „
3. „ 28. September in Höhe von	45 000 „
4. „ 16. Febr. d. nächst. Js. in Höhe von	82 000 „

Zusammen 250 000 M.

Der Steuerbescheid über die für 16 000 000 M. steuerpflichtigen Entgelte bei einem Steuerfah von 2 v. H. sich ergebende Umsatzsteuer von 320 000 M. geht ihm am 16. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres zu. Er hat unter Berücksichtigung der anzurechnenden Vorauszahlungen neben dem restlichen Steuerbetrag noch als Zinsen und Zuschläge zu fragen:

1. Wegen der Vorauszahlung für das erste Kalendervierteljahr, die spätestens am 30. April des Steuerjahres fällig war, aber erst am 2. Juni bei der Steuerstelle eingegangen ist, Zinsen mit 5 v. H. von 73 000 M. auf 31 Tage (vom 1. 5. bis 1. 6.) = 314,30 M., d. i. abgerundet (§ 168 Abs. 2 Ausf.-Best.) 314 M.

Von den eingezahlten 73 000 M. werden daher von der Steuerstelle 314 M. als Verzugszinsen und nur der Rest von 72 686 M. als Vorauszahlung verrechnet.

2. Wegen der 2. und 3. Vorauszahlung, die fristgemäß eingegangen sind, kommen Verzugszinsen nicht in Frage.

3. Wegen der Vorauszahlung für das vierte Vierteljahr sind Verzugszinsen entstanden für die Zeit vom 1. 2. bis 15. 2. (= 15 Tage) zu 5 v. H. von 82 000 M., also in Höhe von 170,83 M., abgerundet 170 „

Diese 170 M. werden ebenfalls von den eingegangenen 82 000 M. als Verzugszinsen gekürzt und nur die restlichen 81 830 M. als Vorauszahlung verrechnet.

Insgesamt ergibt sich eine Kürzung der Vorauszahlungen um 484 M.

Hierzu kommt, da die nach der Veranlagung geschuldete Steuer (320 000 M.) die Summe der als Vorauszahlungen verbuchten Beträge (250 000 M. abzüglich 484 M. = 249 516 M.) um 70 484 M., demnach um mehr als 20 v. H. der Vorauszahlungen (= 49 903,20 M.) übersteigt, ein Zuschlag in Höhe von 2058 M., d. h. 10 v. H. des die zulässige Abweichung von 20 v. H. übersteigenden Betrages von 20 580,80 M. Der Steuerpflichtige hat hiernach wegen seiner nicht rechtzeitigen und unzureichenden Vorauszahlungen insgesamt 2542 M. über die eigentliche Steuererschuld hinaus zu zahlen.

Finanzämter Dippoldiswalde und Heidenau, am 3. Januar 1923.

Vertilches u. d. Sächsisches

Dippoldiswalde. Verschiedene industrielle Betriebe hiesiger Gegend haben sich infolge Ausbleibens von Aufträgen und wegen Materialmangel gezwungen gesehen, verürzt arbeiten zu lassen.

— Auch im hiesigen Epherthalbezirk haben sich einige Geislche infolge der Not der Kirche gezwungen gesehen, neben

ihren Amtsgeschäften noch in industriellen Betrieben Beschäftigung zu suchen.

— Für die am 15. Januar beginnende erste Periode des Schwurgerichts beim Landgericht Freiberg wurden aus hiesigem Bezirk als Geschworene ausgelost: Zeuschner, Schlosser, Schmiedeberg; Arnold, Martha, Schleifereibesitzerin, Rechenberg; Stöb, Bürgermeister, Frauenstein; Gößel, Schmied, Dippoldiswalde; Merbitz, Freigutsbesitzer, Kleinölsch.

— Der Preis für ausländischen Weizen, der der Errechnung des Geldertrages bei nicht rechtzeitiger Erfüllung der Getreideumlage zu den bis 30. November 1922 verlängerten Lieferterminen zugrunde gelegt wird, ist auf Grund der Weltmarktpreise auf 380 000 M. für 1000 Kilogramm festgesetzt worden. Für einen Doppelzentner Getreide würden daher 44 470 M. Ertrag zu zahlen sein.

— Seit November 1922 wird in Postendorf eine doppelläufige Jagdflinte mit Hornhebel und mit brauem Leder versehen defekten Traggurt vermisht. Sachdienliche Angaben werden gegen eine entsprechend hohe Belohnung nach der Kriminalpolizei Dresden, Zimmer 74, erbeten.

— Durch falsche Weichenstellung fuhr in Lugau der von Wästenbrand kommende Personenzug bei der Einfahrt auf einige Güterwagen auf. Durch die Aufmerksamkeit des Lokomotivführers konnte der Zusammenstoß noch gemindert werden. Einige Passagiere wurden durch Glassplitter verletzt, der Materialschaden ist groß.

— Die Staatsforstreviere Neubitz und Langenfersendorf sind vereinigt worden unter der Bezeichnung Staatsforstrevier Teulitz. Als Vorstand wurde Forstmeister Döring ernannt.

— Unsere Leipziger Mission erhielt am 1. Advent aus London die Meldung, daß den seit Monaten bereit stehenden Sendboten, dem ehemaligen Kammissionsar Pfitzinger nebst Frau und dem Magister theol. Rensch, kein Hindernis mehr im Wege stehe, als Missionare das Land zu betreten und die missionarische Tätigkeit auszuüben. Das war eine echte, rechte Adventsfreude! Und nun sollen, nachdem unser Missionshaus 8 Jahre hindurch nur immer heimkehrende, vermisste und verzagte Missionare gesehen, am Epiphantag den 6. Januar zum ersten Male wieder zwei Missionare nach Ostafrika abgeordnet werden. Eine frohe Kunde für alle Missionsfreunde, bedeutsam auch für das deutsche Volk, das damit wieder eintritt in die große Liebes- und Friedensarbeit der christlichen Welt in Ostafrika. Hohe Kosten werden allerdings für die Ausendung erwachsen; sind doch für die 1500 Franken, die eine Fahrt nach Ostafrika kostet, 8—100 000 M. in deutschem Gelde zu zahlen. Und die beiden Missionare sollen auch Didaktikliteratur, Schulmaterial und Arzneimittel mitnehmen, alles Dinge, an denen draußen bitterer Mangel herrscht. Doch für den Deutsch-Afrikaner sorgt seine Heimat und für den Dorpater Magister Rensch werden die Missionsfreunde im Lande die Mittel aufbringen, soll Dankbarkeit und Freude, daß es wieder vorwärts geht. Es seien herzlichst darum gebeten und werden von selbst ihre Gaben dem gesunkenen Geldwert entsprechend bemessen. So darf das Erscheinungsfest, auch wenn es kein staatlich gesühnter Feiertag mehr ist, diesmal in besonderem Sinne unter dem leuchtenden Epiphantag stehen. „Mache dich auf, werde Licht.“

— Nach den Mitteilungen des Pädagogikkalenders war in der Zeit vom 1. Juli 1921 bis 30. Juni 1922 unter der sächsischen Volksschullehrerschaft ein sehr beträchtlicher Abgang zu verzeichnen. Von insgesamt 16 822 im Schuldienst tätigen Lehrkräften (11 793 ständigen Lehrern, 851 ständigen Lehrerinnen, 2295 Hilfslehrern und Hilfslehrerinnen, 476 männlichen und weiblichen Vikaren und 1406 Fachlehrern und Fachlehrerinnen) schieden aus durch Eintritt in den Ruhestand 141 Lehrer, 7 Lehrerinnen und 13 Fachlehrerinnen, freiwillig aus dem Amte 184 Lehrkräfte (74 Lehrer, 18 Lehrerinnen, 18 Fachlehrerinnen, 50 Hilfslehrer und Vikare, 24 Hilfslehrerinnen), davon 33 wegen Studiums, 40 infolge Verbeirathung, die übrigen wegen Berufswechsels, Eintrittes in ein höheres Schulamt, Auswanderung, einer wegen Eidesverweigerung; außerdem verließen 6 Lehrer und eine Vikarin unfreiwillig den sächsischen Volksschuldienst. Im Amte verstarben 83 Lehrer, 5 Lehrerinnen und 3 Fachlehrerinnen, im Ruhestande 106 Lehrer, 2 Lehrerinnen und 3 Fachlehrerinnen; die sächsische Volksschullehrerschaft verlor also in der angegebenen Zeit ohne die 111 verstorbenen Ruheständler 442 Personen. Die Zahl der Schulkinder betrug im Jahre 1920 noch 720 309; nach den Berechnungen des Statistischen Landesamtes wird diese zurückgehen auf 617 000 Ostern 1923, auf 554 640 Ostern 1924, auf 501 700 Ostern 1925 und wird von Ostern 1926 ab wieder langsam steigen. Die Schulkinderzahl von 1925 steht noch unter der des Jahres 1884 mit 536 000 Kindern. Setzt man nach dem Schulbedarfsgesetze die Kinderzahl einer Schulklassen auf 35 fest, so wären für 1920 20 258 Klassen nötig gewesen, für 1923 nur 17 141, für 1924 nur 15 007, für 1925 noch 13 633 zu bilden sein; von 1926 an würde eine maßvolle Vermehrung eintreten.

— Kreischa. Der Gemeinderat beschloß in seiner letzten Sitzung, die Straßenbeleuchtung infolge der enormen Gaspreise einzustellen, und setzte die Mietzuschläge ab 1. Januar auf 1310% fest. Der Pachtpreis für Gemeindefeld wurde auf 1 M. für das Quadratmeter erhöht. Die Hundesteuer beträgt 400 M. für den 1. 800 M. für den zweiten und 1200 M. für den dritten und jeden weiteren Hund. Die im Orte durch Gemeinderatsmitglieder vorgenommene Sammlung für bedürftige Ortsbewohner ergab 85 000 M.

— Oschatz. Am Silvesterabend wurde auf der Straße eines Vorortes eine 73jährige Witwe von einem Unbekannten überfallen, gewürgt und ihres vereinnahmten Geldes in Höhe von 14 600 M. beraubt.

— Stollberg. Hier verstarb der älteste Einwohner der Stadt, der 1826 geborene Webermeister Friedrich Eduard Lange. Aus Anlaß seines 50jährigen Bürgerjubiläums erhielt er den Ehrenbürgerbrief der Stadt.